



Naturverjüngung Lainzer Tiergarten © Bettina Scheiderbauer

Um die zahlreichen Herausforderungen dieses naturschutzfachlich wertvollen Schutzgebietes auf die naturschutzfachliche Zielerreichung hin überprüfbar zu machen, wurde ein Monitoring eingeführt. Durch das Monitoring können Entwicklungen beobachtet und erkannt werden, damit gegebenenfalls zielgerichtet bestehende Maßnahmen verändert oder neue Maßnahmen gesetzt werden können.

Das Monitoring hat nun gezeigt, dass die internen Abläufe optimiert und Störungen durch Sicherungsarbeiten und das angepasste Wildtiermanagement stark reduziert werden konnten. Insbesondere ist aufgrund des nun niederen Wildstandes, durch die Umstellung auf Dauerwaldbewirtschaftung und die Orientierung hin zu klima- und biodiversitätsorientierter Förderung der Resilienz, die keine forstlichen Maßnahmen mit großem Holzanfall und entsprechendem Maschineneinsatz in den Wintermonaten mehr notwendig machen, und der weitgehend erfolgten Sicherungsmaßnahmen entlang der angebotenen Wege und Erholungseinrichtungen eine über mehrere Wochen durchgehende Wintersperre des Lainzer Tiergartens nicht mehr erforderlich. Mit Herbst 2021 wurde eine versuchsweise Aufhebung der Winterschließzeit des Lainzer Tiergartens für einen Zeitraum von zwei Jahren umgesetzt, um der Wiener Bevölkerung den einzigartigen Naturraum auch in den Wintermonaten zugänglich zu machen.

Monitoring Natura 2000

Artikel 11 der Richtlinie 92/43/EWG lautet: „Die Mitgliedsstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.“

Artikel 17, Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG lautet: „Alle sechs Jahre nach Ablauf der in Artikel 23 vorgesehenen Frist erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere

Informationen über die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung. Dieser Bericht, dessen Form mit dem vom Ausschuss aufgestellten Modell übereinstimmt, wird der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.“

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

Artikel 12, Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG lautet: „Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre nach dem 7. April 1981 einen Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften.“

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>



Sumpfschildkröte © Josef Semrad, Via Donau

Nach Artikel 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der EU besteht die Verpflichtung, den Zustand von Arten und Lebensräumen zu überwachen. Gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie sowie Artikel 12 Vogelschutzrichtlinie sind über jeweils sechsjährige Zeiträume Berichte über den Erhaltungszustand der Schutzgüter abzulegen. Mit Herbst 2021 wurde seitens der Umweltbundesamt GmbH mit der Umsetzung dieses bundesländerübergreifenden Monitoringprojektes begonnen, welches zur Förderung im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2014–2020 eingereicht wurde. Eine Steuerungsgruppe aller Bundesländer unter Vorsitz des Landes Oberösterreich wurde eingesetzt.